

Sitzung vom 4. Mai 2011

**548. Anfrage (Meldepflicht bei schweren Vergehen  
von Mitarbeitenden in Zürcher Heimen)**

Kantonsrat Markus Schaaf, Zell, hat am 14. Februar 2011 die folgende Anfrage eingereicht:

Aktuell wird in allen Medien von den unglaublichen Missbrauchsfällen eines Sozialtherapeuten in neun Heimen berichtet. Unter anderem wird beanstandet, dass der Sozialtherapeut – trotz mehrfacher Entlassungen durch den Arbeitgeber – kein Berufsverbot erhielt und jeweils sogar gute Arbeitszeugnisse erhalten habe.

Es stellt sich die Frage, wie Zürcher Heime in ähnlichen Fällen vorgehen sollten. In einem Pflegeheim wurde ein Mitarbeiter fristlos entlassen, weil er Heimbewohner misshandelte, in einem andern Fall wurde eine Mitarbeiterin fristlos entlassen, weil sie Heimbewohner bestohlen hatte. In beiden Fällen wurde bei der Gesundheitsdirektion nachgefragt, ob ihr die betreffenden Personen gemeldet werden müssten. Und in beiden Fällen war die Antwort, auf keinen Fall, sonst würde gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstossen.

Ich diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Verstösse von Mitarbeitenden in Zürcher Heimen (Kinder-, Jugend- und Pflegeheime) sind bei den jeweiligen kantonalen Direktionen meldepflichtig?
2. Wie werden die Heime über diese Meldepflicht informiert?
3. Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat bei der Meldepflicht von schweren Vergehen von Mitarbeitenden in Zürcher Heimen?
4. Im Falle einer berechtigten fristlosen Entlassung gilt es beim Arbeitszeugnis abzuwägen zwischen Wahrheit und Wohlwollen. Welchem Aspekt ist – nach Meinung des Regierungsrates – mehr Gewicht beizumessen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, wird wie folgt beantwortet:

Bevor auf die Frage nach den Meldepflichten betreffend schwere Vergehen in Heimen eingegangen wird, ist kurz die Zuständigkeit (Oberaufsicht und Aufsicht) für die verschiedenen im Kanton Zürich betriebenen Heime und Institutionen darzustellen:

Die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen fallen unter die Oberaufsicht der Sicherheitsdirektion; die Altersheime, die Alters- und Pflegeheime sowie die Pflegeheime unter jene der Gesundheitsdirektion. Für die Oberaufsicht über Kinder- und Jugendheime ist die Bildungsdirektion zuständig. Die direkte Aufsicht über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen obliegt dem örtlich zuständigen Bezirksrat, ebenso jene über die Altersheime, die Alters- und Pflegeheime sowie über die Pflegeheime. Die Kinder- und Jugendheime werden schliesslich vom Amt für Jugend- und Berufsberatung der Bildungsdirektion beaufsichtigt.

Allgemein und für alle Institutionen gilt, dass die Sorge um das Wohl und die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner vorab Sache des Heims und der verantwortlichen Leitungsorgane ist. Zur deren Führungsverantwortung gehört insbesondere die sorgfältige Auswahl der in Betreuung und Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Rahmen der Anstellungsverfahren sind gewissenhaft alle notwendigen Unterlagen, Auskünfte und Informationen (z. B. Arbeitszeugnisse, mündliche Referenzen, aktueller Strafregisterauszug) einzuholen und zu prüfen. Im Weiteren müssen die Heime für eine klare Organisations- und Führungsstruktur und eine Betriebskultur sorgen, in der offene Diskussionen und die Auseinandersetzung mit Fragen rund um Missbräuche und über weitere schwierige Fragen möglich sind. Präventionskonzepte, definierte Verhaltensstandards und ein funktionierendes internes Meldewesen können das Risiko von Übergriffen auf Heimbewohnerinnen und -bewohner weitmöglichst verhindern und dennoch erfolgte Übergriffe schnell aufdecken. Schliesslich müssen die Heimleitungen bei Vorfällen in der Lage sein, unverzüglich die zum Schutze der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Massnahmen zu ergreifen; die (fristlose) Entlassung von fehlbarem und ungeeignetem Personal ist eine dieser möglichen Massnahmen.

Eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde betreffend schwere Vergehen könnte die Institutionen zur Annahme verleiten, dass die Verantwortung für den unmittelbaren Schutz der Bewohnerinnen

und Bewohner vor Übergriffen durch Mitarbeitende nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Aufsichtsbehörden liege. Die an Ort und Stelle wahrgenommene Verantwortung der Heimleitung als Arbeitgeber könnte dadurch verwässert und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Ergebnis geschwächt werden. Die Aufsichtsbehörden überwachen – im Sinne von Voraussetzungs- und Systemprüfungen – das grundsätzliche Funktionieren der Heime. Sie können weder für die sorgfältige Auswahl der Heimangestellten verantwortlich noch für deren Überwachung zuständig sein.

Eine Informationen der Aufsichtsbehörden über Vergehen in Heimen durch die Strafverfolgungsbehörden ist gestützt auf die Generalklausel von Art. 75 der Strafprozessordnung (StPO, SR 311.0) in Verbindung mit § 151 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) und § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) bereits heute möglich: Bei schweren Vergehen, namentlich wenn der Vorwurf von körperlichem Missbrauch im Raume steht, kann eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen – dies auch bereits bei Eröffnung einer Strafuntersuchung. Während die Untersuchung des konkreten Vorfalls (der Tat) Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, prüft die Aufsicht, ob Korrekturen im System notwendig sind.

Zu Fragen 1 und 2:

Mit Ausnahme der Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (vgl. § 12 Abs. 3 Gesetz über die Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen, IEG, LS 855.2) besteht bei schweren Vergehen für die Heime im Kanton Zürich keine gesetzliche Meldepflicht gegenüber den jeweiligen Aufsichtsbehörden. Über die für Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen bestehende Meldepflicht wird jedes Heim in der Betriebsbewilligung der Sicherheitsdirektion (bzw. des Kantonalen Sozialamtes) orientiert. Die Leiterin oder der Leiter hat dabei den Aufsichtsbehörden schwerwiegende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen zu melden. Die Richtlinien des Kantonalen Sozialamtes über die Bewilligung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich vom 15. November 2008 sehen im Weiteren auch vor, dass die Vorkommnisse dem zuständigen Bezirksrat gemeldet werden.

Zu Frage 3:

Wie einleitend ausgeführt, obliegt es den Heimen selbst, geeignete Massnahmen zu treffen, um vorsorglich Übergriffe auf die Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern. Die Meldepflicht als retrospektive Massnahme kann Übergriffe nicht verhindern. Überdies stellt sich bei der Festlegung einer Pflicht mithin auch immer die Frage, was im Falle

einer Unterlassung der Meldung geschehen soll. Daher ist Melde-rechten der Vorzug zu geben: §15 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1) hält für Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, und für ihre Hilfspersonen fest, dass sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden können, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. Es besteht somit bereits heute ein Weg, die Aufsichtsbehörden über schwerwiegende, allenfalls strafrechtlich relevante Handlungen von Heimmitarbeitenden in Kenntnis zu setzen. Die Verfolgung der Tat bleibt dabei Sache der Justiz.

Dem Anliegen der Anfrage kommen im Übrigen auch Bestrebungen auf Bundesebene entgegen: Um sehr kranke und alte Personen, die ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe bewältigen können, aber auch um Minder-jährige besser vor einschlägig vorbestraften Täterinnen und Tätern zu schützen, plant der Bundesrat, das bestehende strafrechtliche Berufs-verbot nach den Art. 67 und 67a des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) auszuweiten und durch ein Kontakt- und Rayonverbot zu ergänzen. Diese bis Ende Mai 2011 in Vernehmlassung stehenden Verbote sollen mit einem erweiterten Strafregisterauszug durchgesetzt werden, der künftig zwingend einzuholen wäre (vgl. [www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-02-230.html](http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-02-230.html)).

Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Ausführungen zur Verantwortlichkeit und Sorgfaltpflicht der Heime, des bereits bestehenden Melderechts, der Informationsmöglichkeiten der zuständigen Aufsichtsbehörden durch die Organe der Strafverfolgung sowie ange-sichts der vom Bund vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht für die Einführung einer Meldepflicht für andere Heime als die Invaliden-einrichtungen für erwachsene Personen, die bereits einer solchen unter-liegen, keine Veranlassung.

Zu Frage 4:

Im Falle einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung findet das Wohl-wollen bei der Ausstellung des Zeugnisses seine Grenzen an der Wahr-heitspflicht des Arbeitsgebers. Das Wohlwollen ist ein Grundsatz bei der Ermessensausübung und bedeutet nicht, dass keine negativen Tatsachen im Zeugnis erwähnt werden dürfen. Vielmehr darf der Arbeitgeber keine der Wahrheit widersprechenden Tatsachen und Beurteilungen abgeben oder Wesentliches in Bezug auf das Arbeitsverhältnis einfach weglassen. Im schweizerischen Arbeitsrecht geht die Wahrheitspflicht dem Grundsatz, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer mit Wohl-wollen zu begegnen, vor. Das Verschweigen von Delikten am Arbeits-platz im Zeugnis kann überdies zu Schadenersatzansprüchen des neuen gegenüber dem alten Arbeitgeber führen.

Mündliche Referenzauskünfte darf der Arbeitgeber aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen an Dritte nur erteilen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihm dazu sein Einverständnis gegeben hat. Dabei darf der Arbeitgeber nur solche Aussagen machen, die sich im Rahmen des erstellten Arbeitszeugnisses bewegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**